**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII**
**beim**
**Landesamt für Gesundheit und Soziales**
**Das vorsitzende Mitglied**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock

Az: 93/23 SGB VIII SchSt

wird beklagt

# S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

xxx

g e g e n

xxx

w e g e n

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
für den Hort „xxx“, xxx

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2024 beschlossen:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 21.08.2023 der Schiedsstelle gegenüber eingereichten Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen werden als Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den Parteien festgesetzt, wobei der Punkt „Schwerpunkt und Mehrbedarfe für den nächsten Verhandlungszeitraum“ auf Seite 9 bis einschließlich des Satzes „Auf Grund dieser speziellen Leseförderung beantragen wir einen Mehrbedarf von 5 Stunden wöchentlich, für eine pädagogische Mitarbeiterin“ auf Seite 11 gestrichen wird.

2. Der vom Antragssteller geltend gemachte personelle Mehrbedarf wird mit Ausnahme der Leseförderung im Entgelt berücksichtigt.

3. Die Vergütung der ständigen stellvertretenden Leitung wird auf der Grundlage von Entgeltgruppe S 15 Stufe 2 im Entgelt berücksichtigt.

4. Die Parteien berechnen das Entgelt auf Grundlage dieser Entscheidung sowie der zwischen ihnen getroffenen Einigungen.

5. Die Laufzeit der Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 festgesetzt.

6. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

7. Die Gebühr trägt zu 70 Prozent der Antragsgegner und zu 30 Prozent der Antragsteller.

I. Tatbestand

Der Antragsteller ist Träger des Horts „xxx“, xxx in xxx. Er betreibt die Einrichtung auf Grundlage der Betriebserlaubnis vom xxx für xxx Hortplätze. Er beschäftigt eine Mitarbeiterin als ständige stellvertretende Leitung, die erfolgreich einen Leitungslehrgang in der Zeit vom xxx bis zum xxx absolviert und die Leitungsqualifikation erlangt hat.

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner am 6. April 2023 zu Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Einrichtung auf und übersandte Verhandlungsunterlagen. Er strebte den Abschluss zum 1. Juni 2023 an.

Die Parteien verhandelten im darauffolgenden Zeitraum zur Leistung und zum Entgelt, wobei zu mehreren Positionen keine Einigung erzielt werden konnte.

Mit Antrag vom 30. Mai 2023, eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen.

Die Schiedsstelle hat am 23. April 2024 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt, wobei die Parteien in mehreren Punkten Einigungen erzielen konnten. Im Ergebnis sind jedoch einige Positionen streitig geblieben.

Der Antragsteller trägt vor, der Antragsgegner sei nicht berechtigt, die von ihm geltend gemachten und inhaltlich nicht streitigen Mehrbedarfe mit der Begründung abzulehnen, im letzten Vereinbarungszeitraum seien Mehrbedarfe vereinbart gewesen, die von ihm nicht umgesetzt worden seien.

Zudem sei für die spezielle Leseförderung von Kindern in der Einrichtung ein Mehrbedarf von fünf Stunden wöchentlich für eine pädagogische Mitarbeiterin notwendig, da immer mehr Kinder Probleme beim Lesen und Verstehen der Texte hätten. Verstehendes Lesen sei jedoch eine Kernkompetenz, die für die Entwicklung von Bedeutung sei. Es sei notwendig, dass Kinder in Kleingruppen oder einzeln besser gefördert werden können. Dazu sei der zusätzliche Einsatz einer durch Fortbildungen speziell qualifizierten Mitarbeiterin im Umfang von fünf Wochenstunden zur Umsetzung eines von ihm entwickelten Konzepts zur Leseförderung erforderlich. Der Mehrbedarf ergebe ich daraus, dass die spezielle Leseförderung nicht zum Regelbedarf zähle und damit bei der Bemessung des Personalschlüssels keine Berücksichtigung finde.

wird bekrigt

Eine ständige stellvertretende Leitung für die Einrichtung sei schon angesichts der Größe der Einrichtung erforderlich. Er sei zudem aufgrund seines Haustarifvertrags dazu verpflichtet, eine solche zu beschäftigen. Diese Frage sei auch auf Basis des TVöD inzwischen geregelt. Die betreffende Mitarbeiterin sei von ihm arbeitsvertraglich als ständige stellvertretende Leitung eingesetzt worden, nehme diese Tätigkeit seither wahr und sei auch entsprechend zu vergüten.

Der Antragsteller beantragt:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 21.08.2023 der Schiedsstelle gegenüber eingereichten Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen werden als Leitungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den Parteien festgesetzt.

2. Das Entgelt für die Einrichtung xxx Hort xxx, xxx in xxx des Antragstellers wird vom 01.06.2023 bis 30.06.2024 wie folgt festgesetzt:

   Bis 30 Stunden wöchentlich 346,67 Euro pro Platz und Monat und
   Bis 15 Stunden wöchentlich 223,33 Euro pro Platz und Monat.

3. Die Gebühr wird dem Antragsgegner auferlegt.

Der Antragsgegner beantragt:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 21.08.2023 der Schiedsstelle gegenüber eingereichten Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen werden als Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den Parteien festgesetzt, wobei der Punkt „Schwerpunkt und Mehrbedarfe für den nächsten Verhandlungszeitraum“ auf Seite 9 bis einschließlich des Satzes „Auf Grund dieser speziellen Leseförderung beantragen wir einen Mehrbedarf von 5 Stunden wöchentlich, für eine pädagogische Mitarbeiterin“ auf Seite 11 gestrichen wird.

2. Das Entgelt für die Einrichtung xxx Hort xxx, xxx in xxx des Antragstellers wird vom 01.06.2023 bis 30.06.2024 wie folgt festgesetzt:

   Bis 30 Stunden wöchentlich 315,01 Euro pro Platz und Monat und
   Bis 15 Stunden wöchentlich 203,79 Euro pro Platz und Monat.

3. Die weitergehenden Anträge des Antragstellers werden abgewiesen.

4. Die Gebühr des Verfahrens wird den Parteien je nach Obsiegen/ Unterliegen auferlegt.

Der Antragsgegner trägt vor, der Antragsteller habe im letzten Vereinbarungszeitraum vereinbarte Mehrbedarfe nicht genutzt. Dies sei nun im neuen Vereinbarungszeitraum nachzuholen. Die betreffenden Mittel aus dem letzte Vereinbarungszeitraum seien einzusetzen, um die aktuell geltend gemachte Mehrbedarfe abzudecken. Er habe zwar keine Prüfungsanordnung nach § 33 KiföG M-V erlassen, um ein Prüfungsverfahren nach die-

Wird beklagt

ser Norm durchzuführen. Er nehme jedoch eine Prüfung vor, indem er den Einrichtungsträgern vorgebe, die Nachweise zu den bewilligten Mehrbedarfen zur kommenden Leistungs-, Qualität und Entgeltverhandlung rechnerisch, inhaltlich und in Summe zusammengefasst, zu erbringen. Auf dieser Grundlage könne eine Entgeltverrechnung nach § 24 Abs. 6 KiföG M-V erfolgen. Diese Möglichkeit bestehe nicht nur dann, wenn der öffentliche Träger im Anschluss an ein Prüfungsverfahren nach § 33 KiföG M-V selbst zu Neuverhandlung aufrufe, sondern auch, wenn die zur neuen Verhandlung vorgenommene Prüfung ergebe, dass eine Nichtleistung stattgefunden habe. Auch dann müsse gelten, dass dem Einrichtungsträger das gezahlte Entgelt für eine nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leitung nicht zustehe.

Die vom Antragsteller beabsichtigte spezielle Leseförderung sei nicht Aufgabe des Hortes. Sie falle in den Aufgabenbereich der Schule bzw. der Eltern, die sich erforderlichenfalls außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe um Nachhilfe für ihre Kinder kümmern müssten. Das Angebot des Hortes sollte sich zudem gänzlich von dem einer Schule unterscheiden. Der Hort sei keine zweite Schuleinrichtung, sondern eine sozialfreizeitliche Einrichtung.

Es bestehe kein Erfordernis für eine ständige stellvertretende Leitung. Ihr sei zudem unklar, wie die konkrete Aufgabenverteilung erfolge, und der zeitliche Umfang sei ein Problem. Ihr sei eine ständige stellvertretende Leitung der Einrichtung nicht gemeldet worden. Solange eine Leitungsqualifikation noch nicht vorgelegen habe, habe die betreffende Mitarbeiterin jedenfalls nicht als ständige stellvertretende Leitung eingruppiert werden dürfen.

Einigungs- und Vergleichsvorschläge hinsichtlich der streitigen Positionen sind von den Parteien abgelehnt worden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien, deren Anlagen und die sonstigen eingereichten Unterlagen sowie auf die Niederschrift der Verhandlung vor der Schiedsstelle verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers ist gemäß § 24 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 24 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Der Antragsteller hat den Antragsgegner am 6. April 2023 zu Verhandlungen aufgerufen. Sie hat den Antrag an die Schiedsstelle am 30. Mai 2023 gestellt und somit nach Ablauf von sechs Wochen.

Der Antrag ist in der Sache teilweise begründet.

Nach § 78b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78c Abs. 2

wird bereinigt

SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (ausführlich: Schindler in: Münder/Meysen/ Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2022 § 78b Rz. 13 ff.). Ein irgendwie gearteter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden. Den Einrichtungen soll nach den Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII ein „auskömmlicher" Preis gewährleistet werden. Sie sollen dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen (VG Greifswald 27.09.2011 – 2 B 857/11 Rz. 45). Dies folgt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen bereits aus § 25 Abs. 2 KiföG M-V. Die Träger von Kindertageseinrichtungen *können* sich danach durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.
Die Selbstkosten des Leistungserbringers sind nur insoweit als Untergrenze des zu vereinbarenden Entgelts anzusetzen, als sie den Geboten der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (vgl. BVerwG 01.12.1998 – 5 C 29 29.97). Das Merkmal der Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass die zu erbringende Leistung mit dem geringsten Mitteleinsatz bzw. mit dem vorhandenen Mitteleinsatz möglichst optimal erreicht werden muss (Schindler in: Münder/ Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2022 § 78b Rz. 14). Das Kriterium der Sparsamkeit soll die Anerkennung unnötiger Kosten verhindern und zwingt dazu, unter geeigneten Mitteln eine Auswahl nach dem Gesichtspunkt der Kostengünstigkeit vorzunehmen. Anforderungen, die über die Kriterien für die Wirtschaftlichkeit hinausgehen, werden durch den Begriff der Sparsamkeit nicht begründet. Beurteilungsmaßstab für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei primär die jeweilige Einrichtung in Bezug auf das Verhältnis zwischen Konzeption und Kostenstruktur. Diesbezüglich hat der Kostenträger das Recht, die Wirtschaftsführung auf Einsparmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls Ausgabenposten zu beanstanden, die offensichtlich vermeidbar sind, wie etwa hohe Mietkosten, die er durch einen Wechsel der Räume ohne Abstriche an seiner selbst gewählten Konzeption reduzieren kann, übertarifliche Bezahlung des Personals ohne besondere Begründung oder Einsatz von überqualifizierten Personal mit entsprechender Mehrbelastung (VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2011 - 2 B 857/11, S. 9). Derartige offensichtlich vermeidbare überhöhte Ausgabeposten liegen, soweit dem Antrag stattgegeben wird, nicht vor.

Eine Aufrechnung von Entgeltbestandteilen, die unter Umständen im vorherigen Vereinbarungszeitraum für vereinbarte Mehrbedarfe nicht eingesetzt wurden, kommt nicht in Betracht. § 24 Abs. 6 KiföG M-V, auf den sich der Antragsgegner beruft, besagt: „Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen."
Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Bereits ein Prüfungsverfahren nach § 33 KiföG M-V hat nicht stattgefunden. Nach § 33 Abs. 1 KiföG M-V kann die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V durch die örtlichen

wird geprüft

Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen. Der Antragsgegner hat keine Prüfungsanordnung hinsichtlich der Einrichtung erlassen. Dieses Erfordernis ist nicht als reiner Formalismus zu betrachten, sondern gegen eine Prüfungsanordnung bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung steht die Entscheidungskompetenz nicht der Schiedsstelle zu, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Modalitäten des Prüfungsverfahrens sind zudem in § 33 KiföG M-V gesetzlich geregelt. In Anbetracht des Eingriffs in die Rechte des Einrichtungsträgers, die mit einem Prüfungsverfahren und mit der eventuell anschließend folgenden Berücksichtigung von nicht erbrachten Leistungen im Rahmen von § 24 Abs. 6 KiföG M-V verbunden ist, kann das Prüfungsverfahren nicht dadurch ersetzt werden, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Verhandlungen für eine Folgevereinbarung Umstände quasi beiläufig bekannt werden, die ihn zu der Einschätzung veranlassen, die Leistung sei nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden. Für den Fall, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Frage überprüfen möchte, steht ihm das Instrumentarium nach § 33 KiföG M-V zur Verfügung.
Zudem würde aus einer eventuellen Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Leistungserbringung im vergangenen Vereinbarungszeitraum nicht notwendigerweise eine vollständige Aufrechnung von Entgeltbestandteilen folgen. Für den Fall, dass die Prüfung gemäß § 33 KiföG M-V ergibt, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, räumt § 24 Abs. 6 Satz 1 KiföG M-V dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht ein, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Es soll also offenbar gerade verhindert werden, dass die Vereinbarung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit oder gar darüber hinaus unverändert bestehen bleibt, sondern es soll erforderlichenfalls zeitnah eine Anpassung der Vereinbarung erfolgen. Da es bereits an einem Prüfungsverfahren nach § 33 KiföG M-V fehlt, kann hier dahingestellt bleiben, ob der Aufruf zu Verhandlungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbehrlich ist und die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 KiföG M-V auch eintreten können, wenn der Einrichtungsträger zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu Verhandlungen aufruft. Gleiches gilt für die Frage, ob der Antragsteller die Abweichung nach § 24 Abs. 6 Satz 3 KiföG M-V zu vertreten hat, sowie für die Auslegung der Formulierung in § 24 Abs. 6 KiföG MV, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt ist, im Rahmen der Neuverhandlung „das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen“.

Der Einsatz einer ständigen stellvertretenden Leitung ist erforderlich. Nach Protokollerklärung Nr. 4 des mit der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – geschlossenen Tarifvertrags des Antragstellers vom 1. Juli 2020 (S. 74) ist dieser zur Beschäftigung einer solchen verpflichtet. Dies entspricht der Regelung im TVöD-SuE. Hiernach soll je Kindertagesstätte eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden. Damit soll eine bisherige Praxis, keine stellvertretende Leitung zu bestellen und dadurch die entsprechenden höheren Eingruppierungen zu umgehen, ausgeschlossen werden. Von der Sollvorschrift darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall wird bei Einrichtungen mit weniger als 40 Plätzen angenommen, da für deren stellvertretende Leitungen kein besonderes Tätigkeitsmerkmal existiert (ver.di-Tarifsekretariat für den öffentlichen Dienst, Tarif Bewegung 2015, 07/15, S. 6; Ratgeber Eingruppierung 2021, S. 28 f.; GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand, Ratgeber Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst 2018, S.13, 45, 75). Die Leitungseingruppierung, zu der auch die als ständige stellvertretende Leitung

zählt, stellt ein Funktionsmerkmal dar. Wenn die betreffende Tätigkeit durch den Arbeitgeber übertragen wurde, ergibt sich daraus automatisch die entsprechende Eingruppierung (ver.di 2021, S. 29). Dies ist hier der Fall. Daraus ergibt sich für Einrichtungen mi einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 15 (Anlage 5c zum Tarifvertrag des Antragstellers – Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst, S. 71). Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Einstufung der Mitarbeiterin in Stufe 2 zu erfolgen hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Übertragung der Aufgabe an die betreffende Mitarbeiterin unwirtschaftlich war. Die Funktion der ständigen stellvertretenden Leitung war zu besetzen und es war bereits absehbar, dass die Mitarbeiterin die Leitungsqualifikation zeitnah erlangen würde, was sich dann auch realisierte. Der Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden Personalkosten im Entgelt entfällt auch nicht, wenn der Antragsteller den Einsatz der Mitarbeiterin als ständige stellvertretende Leitung dem Antragsgegner nicht außerhalb der Verhandlungen gemeldet hat. Die Information lag rechtzeitig vor, um im Rahmen der Verhandlungen berücksichtigt werden zu können.

Den vom Antragsteller geltend gemachten Mehrbedarf für die spezielle Leseförderung hält die Schiedsstelle demgegenüber nicht für gerechtfertigt. Der Antragsteller selbst weist zutreffend darauf hin, dass die Leseförderung nicht zum Regelbedarf zählt. Es steht außer Frage, dass verstehendes Lesen eine Kernkompetenz ist, die für die Entwicklung von Kindern von hoher Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist es sicher wünschenswert, wenn Kinder im Hort zum Lesen angeregt und dabei unterstützt werden. Die individuelle Förderung einzelner Kinder in dem vom Antragsteller beabsichtigten Umfang mit Aufgabenstellung zur Bearbeitung von Arbeitsblättern, die anschließend ausgewertet werden, geht jedoch über den Förderungsauftrag des Hortes in der vom Gesetzgeber angelegten Form hinaus. Zwar ist der Hort keine Freizeiteinrichtung, sondern hat ebenso wie jede Form der Kindertagesstätte den Auftrag zur Förderung von Kindern, die Bildung, Erziehung und Betreuung beinhaltet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Auftrag in dem Sinne, dass die schulische Bildung mit Methoden, wie sie üblicherweise in Schulen eingesetzt werden, als eine Art Nachhilfeunterricht im Hort fortgesetzt wird. Schon die Fachkraft-Kind-Relation, die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KiföG M-V für den Hort durchschnittlich mit einer Fachkraft pro 22 Kindern für jede Einrichtung angesetzt wird, lässt erkennen, dass eine gezielte, individuelle Förderung von Kindern in dieser Art den Rahmen des Förderungsauftrags sprengt. Der größte Teil der Kapazitäten der (rechnerisch) einen Fachkraft dürfte bereits durch die Beaufsichtigung der Kinder gebunden sein. Sofern der Antragsgegner eine individuelle Leseförderung einzelner Kinder anbieten möchte, wäre zu überlegen, ob dies auf anderen Rechtsgrundlagen erfolgen könnte. Ein Anspruch auf Finanzierung im Rahmen des Entgelts für den Hort ist jedoch aus Sicht der Schiedsstelle nicht gegeben.

Über weitere Gegenstände war aufgrund der ansonsten übereinstimmenden Anträge der Parteien auf Festsetzung der Leistungsvereinbarung sowie der zu einzelnen Gegenständen getroffenen Einigungen nicht zu entscheiden.

Es erscheint verhältnismäßig, die Gebühr des Verfahrens dem Antragsgegner zu 70 Prozent und dem Antragsteller zu 30 Prozent aufzuerlegen. Die Parteien haben sich im Rahmen des Verfahrens in mehreren Punkten geeinigt, wobei sie sich gegenseitig entgegengekommen sind. In den offen gebliebenen Positionen, die von größerer Bedeutung für die Leistung und das Entgelt sind, wird dem Antrag des Antragstellers stattgegeben, in Bezug auf den Mehrbedarf für Leseförderung hingegen dem Antrag des Antragsgegners.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 17.09.2024

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V

wird beklagt